

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 17 (1944)
Heft: 6

Buchbesprechung: Umschau

Autor: Vogt, G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umschau

Belgien

Entschädigungen für Unterkunft der Gendarmen

Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt, Fürsprecher, Bern

Das belgische Ministerium des Innern und der Volksgesundheit hat am 21. November 1941 gestützt auf Art. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1927 über die Militärrequisitionen, die königliche Verordnung vom 25. Januar 1929 über Festsetzung der den Einwohnern gewährten Entschädigung für an Soldaten geleistetes Quartier und auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1940 betreffend Vollmachtsübertragungen in Kriegszeiten eine Verordnung betreffend „Festsetzung der den Einwohnern gewährten Entschädigungen für an Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen geleistetes Quartier“ erlassen. Der Erlass der Verordnung wird damit begründet, es sei dringlich, im Falle von Requisitionen zugunsten der Gendarmerie, den Einwohnern eine den jetzigen Lebenshaltungskosten angepasste Quartierentschädigung zu gewähren.

Die Verordnung, aus welcher die Entschädigungsansätze ersichtlich sind, hat folgenden Wortlaut:

„Für die Dauer des Krieges wird die den Einwohnern gewährte Entschädigung für an Offiziere, Unteroffiziere und Gendarmen geleistetes Quartier wie folgt festgesetzt:

- Pro General und pro Nacht 15 Frank;
- pro höheren Offizier und pro Nacht 10 Frank;
- pro Subaltern-Offizier und pro Nacht 7 Frank;
- pro Unteroffizier und pro Nacht 5 Frank;
- pro Brigadier oder Gendarm und pro Nacht 4 Frank.“

Quelle: „Moniteur belge“ (belgisches Amtsblatt) vom 15. Februar 1942.

Der Grenzübertritt vor 4 Jahren

von Oblt. O. Schönmann, Basel

In der Nacht vom 19. auf den 20. Juni jährt es sich zum 4. Mal, dass nach einer bewegten Kriegsphase im Sommer 1940, einem die Bourbaki-Episode ins Gedächtnis rufenden Ereignis, die ersten Grenzübertritte von Truppen des 45. französischen Armeekorps auf Schweizerboden erfolgten. Annähernd auf eine Woche erstreckte sich damals der tragische Einmarsch einer desorganisierten und geschlagenen Armee. Alles in allem waren es über 40 000 Mann; darunter befand sich die fast intakte 2. Polnische Division mit einem Bestand von ca. 15 000 Mann. Den an der Juragrenze stehenden Teilen unserer Armee erwuchs daraus urplötzlich eine unvorhergesehene organisatorisch gewaltige Aufgabe, der man jedoch allgemein in vorzüglicher Weise nachgekommen ist.